

Fischereiverein Schwarzenbach/S.-Förmitzspeicher e.V.

Gewässerordnung für Gastangler

Preise für Erlaubnisscheine

| | |
|---|----------|
| Jahreskarte Förmitzspeicher | 130,-- € |
| Monatskarte Förmitzspeicher | 60,-- € |
| Wochenkarte Förmitzspeicher | 40,-- € |
| Wochenkarte Förmitzspeicher vergünstigt gegen Vorlage des Übernachtungsnachweises durch Fremdenverkehrsverein Schwarzenbach/Saale | 30,-- € |
| Tageskarte Förmitzspeicher | 10,-- € |
| Tageskarte Sächsische Saale | 10,-- € |

Kartenverkaufsstellen:

Tankstelle Purucker, Kirchenlamitzer Str. 36,
95126 Schwarzenbach/Saale, Tel. 09284/7636

Angler-Zentrum Fichtelgebirge Cyris, Theodor-Heuss-Str. 3,
95632 Wunsiedel, Tel:09232/5221

AnZo Bayreuth, Angel & Zoo Markt, Theodor-Schmidt-Str. 31,
95448 Bayreuth, Tel.: 0921/22292, Fax: 0921/22291,
www.anzo-bayreuth.de

Gasthof zur Schmiede, Inh. Roland Seuß, Schwarzenbacher Str. 7,
95237 Weißdorf, Tel.: 09251/6953

Angelspezi Hof, Schleizer Str. 49, 95030 Hof, Tel.: 09281/1441962

Gewässeröffnungszeiten:

| | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Förmitzspeicher Hauptsee | ganzjährig geöffnet |
| Förmitzspeicher Vorsee | vom 01.05.,6.00Uhr bis 31.12. |
| Sächsische Saale | ganzjährig geöffnet |

Die Gewässer Förmitzspeicher Hauptsee und Vorsee dürfen mit zwei Handangeln befischt werden. Dabei dürfen beim Fischen mit zwei Handangeln insgesamt maximal 6 Anbissstellen vorhanden sein. Beim Fischen mit einer Handangel darf diese maximal 5 Anbissstellen aufweisen.

Die Sächsische Saale von Schwarzenbach/Saale bis Oberkotzau Einmündung Porschnitz darf nur mit einer Handangel mit einem Vorfach befischt werden.

In der Strecke der Sächsischen Saale von der Einmündung Mühlbach (Furt) bis zur grünen Brücke in der Hertelsleite ist das Fischen nur mit künstlichem Köder erlaubt!

Das Bootsangeln auf dem Förmitzspeicher Hauptsee ist nur Vereinsmitgliedern mit zusätzlicher Bootskarte erlaubt.

Fangbestimmungen:

| Fisch | Schonmaß | Schonzeit |
|------------------------|-------------------------|-----------------|
| Bachforelle (Speicher) | 60 cm | 01.10.-28.02. |
| Bachforelle (Saale) | 30 cm | 01.10.-28.02. |
| Seeforelle | 60 cm | 01.10.-28.02. |
| Bachsaibling | 26 cm | 01.10.-28.02. |
| Regenbogenforelle | 30 cm | 15.12.-15.04. |
| Renke | 30 cm | 15.10.-31.12. |
| Äsche | 35 cm | 01.12.-30.04. |
| Aal (Speicher) | 50 cm | keine Schonzeit |
| Aal (Saale) | kein Schonmaß | keine Schonzeit |
| | Entnahmepflicht! | |
| Hecht (Speicher) | 60 cm | 15.02.-31.05. |
| Hecht (Saale) | kein Schonmaß | keine Schonzeit |
| | Entnahmepflicht! | |
| Zander | 50 cm | 15.02.-31.05. |
| Karpfen | 35 cm | 15.10.-31.12. |
| Schleie | 28 cm | 15.10.-31.12. |
| Wels | kein Schonmaß | keine Schonzeit |
| | Entnahmepflicht! | |
| Rutte | 40 cm | keine Schonzeit |

Für Nerfling, Nase, Elritze, Mühlkoppe und Steinkrebs ist eine ganzjährige Schonzeit festgelegt. Für das Fischen in der Sächsischen Saale besteht darüber hinaus für die Rotfeder eine ganzjährige Schonzeit.

Soweit nicht angegeben gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Bayern und der AVFiG!

Höchstfangmengen:

Täglich höchstens 4 Fische im Rahmen der Tagesfangmenge.

| Tageskarte | Wochenkarte | Monatskarte | Jahreskarte |
|------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 2 Salmoniden | 6 Salmoniden | 10 Salmoniden | 20 Salmoniden |
| 2 Karpfen | 6 Karpfen | 12 Karpfen | 25 Karpfen |
| 2 Schleien | 6 Schleien | 10 Schleien | 20 Schleien |
| 1 Hecht oder Zander | 2 Hechte oder Zander | 3 Hechte oder Zander | 5 Hechte oder Zander |
| 2 Aale | 5 Aale | 10 Aale | 20 Aale |

Keine Mengenbeschränkung bei sonstigen Weißfischen, Barschen und Renken.

Im Salmonidengewässer Sächsische Saale gilt für den Hecht und den Aal jeweils kein Schonmaß und keine Schonzeit. In der Sächsischen Saale gefangene untermaßige Hechte und Aale zählen nicht zum Fangkontingent, müssen aber in die Fangliste eingetragen werden.

Gefangene Fische sind gemäß Artikel 1 FiG ordnungsgemäß zu verwerten. Maßige Salmoniden sind sofort waidgerecht zu töten.

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und unverzüglich in das Gewässer zurück zu setzen.

Alle angeeigneten Fische sind sofort mit nicht löschbarem Stift gewissenhaft in die Fangliste einzutragen. Geangelte untermaßige Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, und daher nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden können, zählen zu den genehmigten Fangmengen und sind sofort in die Fangliste einzutragen. Aangeeignete Fische sind mitzunehmen.

Alle Fanglisten müssen bis spätestens 31.12. desselben Jahres zurückgegeben werden. Dies gilt auch für leere Fanglisten.

Fanglisten können bei den Kartenausgabestellen oder am Briefkasten am Wasserwirtschaftsamt bzw. an der Fischerhütte am Bootsplatz abgegeben werden.

Die Verwendung von Reusen ist nicht erlaubt.

Während des Einsatzes einer Köderfischsenke ist keine Handangel erlaubt.

Lebender Köderfisch ist verboten.

Friedfischangeln dürfen nur mit einem Einfachhaken bestückt sein.

Ortungsgeräte (z.B. Echolot) sind verboten.

Die Verwendung eines Unterfangkeschers ist Pflicht.

Bei Verlassen des unmittelbaren Angelplatzes müssen die Angeln aus dem Wasser genommen werden. Um ein tierschutzgerechtes und fischwaidgerechtes Angeln sicherzustellen, müssen die Handangeln ständig beaufsichtigt werden, auch wenn diese mit elektrischen Bissanzeigern versehen sind (Vgl. §13 Abs. 2 AVFiG).

Flur- und Umweltschäden sind zu vermeiden. Der Angelplatz muss sauber verlassen werden. Der Verein haftet nicht für Schäden und Unfälle aller Art.

Die Sperr- und Hinweisschilder sowie die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs am Förmitzspeicher sind zu beachten.

Den Weisungen der Kontroll- und Funktionsdienste ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit entschädigungslosem Entzug der Erlaubnis geahndet.

Unsere Gewässerordnung erhalten Sie an jeder Kartenausgabestelle oder im Internet unter:
www.fischereiverein-schwarzenbach-foermitzspeicher.de.